

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MIETVERTRAG

Der Verbraucher kann nach der stillschweigenden Verlängerung eines Vertrages mit bestimmter Laufzeit diesen Vertrag jederzeit ohne Kosten unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist kündigen.
Die Mietverträge werden zwischen Shurgard und dem privaten Mieter für eine anfängliche Mindestdauer von einem Monat geschlossen. Danach verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilt. Im Übrigen gilt Art. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 1. Geltungsbereich und Definition; Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lagerraum finden Anwendung auf alle Self-Storage-Verträge zwischen einem Unternehmen der Shurgard-Gruppe, nachfolgend „Shurgard“ genannt, einerseits, und Parteien, die Lagerraum/Units (oder jeden anderen Mietgegenstand von Shurgard wie z. B. Stellplätze, größere Lagerhallen, Boxen usw.) nutzen, nachfolgend „Mieter“ genannt, andererseits. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Shurgard-App (nachfolgend, die „App“ genannt) und regeln insbesondere deren Nutzung, wie nachfolgend unter Artikel 2A beschrieben. Wo anwendbar in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, meint „privater Mieter“ das gleiche wie der gesetzliche Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des § 13 BGB, d.h. jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Das Shurgard-Lagerzentrum, der genutzte Lagerraum oder jeder andere Mietgegenstand von Shurgard werden „Mietobjekt“ genannt. Der jeweilige Self-Storage-Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nachfolgend als „Mietvertrag“ bezeichnet. Alle Waren, die an gleich welcher Stelle der Shurgard-Lagereinrichtungen gelagert oder platziert werden (einschließlich Mietobjekt), werden als „Waren“ bezeichnet.

Sofern dieser Mietvertrag online abgeschlossen wird, gilt das Folgende: Nachdem Sie Ihre Informationen in dem Online-Vertragsprozess auf unserer Webseite angegeben haben, sehen Sie eine Zusammenfassung der gewählten Unit, der Miete, der Laufzeit und möglicher weiterer Produkte und Dienstleistungen direkt über dem „Jetzt Bezahlen“-Button. Sie können mögliche Fehler korrigieren, indem Sie über den „< Zurück/Back“-Button zurück im Vertragsprozess navigieren. Diese Zusammenfassung stellt unser Angebot zum Vertragsschluss dar. Sie nehmen dieses Angebot an, indem Sie den „Jetzt Bezahlen“-Button anklicken. Sie erhalten eine Bestätigungsmail, aber wir speichern keine Kopie dieses Mietvertrages für Sie. Die verfügbare Vertragssprache ist Deutsch. Um einen Mietvertrag schließen zu können, muss der Mieter volljährig sein.

Artikel 2. Zweck und Anwendungsbereich

2.1 Shurgard gewährt dem Mieter ein Recht auf Belegung und Nutzung des Mietobjektes in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Mietvertrages und für den alleinigen Zweck der Lagerung zulässiger Waren. Zulässige Waren sind solche, welche den Bestand und die Sicherheit des Mietobjektes nicht gefährden, in Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland stehen und insbesondere nicht unter Ziff. 2.9 fallen. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht für andere Zwecke verwenden.

Keine Regelung im Mietvertrag kann so ausgelegt werden, dass ein gesetzlicher oder eigentumsrechtlicher Anspruch des Mieters am Mietobjekt entsteht. Shurgard wird zu keinem möglichen Zweck als Lagerverwalter, Wächter oder Verwahrer für das Mietobjekt oder die Waren auftreten. Bei Abschluss des Mietvertrages gewährleistet der Mieter, dass er alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Waren ist. Die Haftung in Bezug auf die Waren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung des Mieters hält der Mieter den Vertragspartner Shurgard schadlos gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen oder Kosten bzw. Handlungen oder Verfahren in Bezug auf die Waren von Seiten Dritter, einschließlich Streitigkeiten bezüglich Eigentum oder Besitzrechte. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

2.2 Der Mieter nutzt und unterhält das Mietobjekt mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) und entsprechend der zulässigen Verwendung und dem Mietvertrag. Das Mietobjekt muss für die Zeit der Nutzung (es sei denn der Mieter befindet sich selbst in dem Mietobjekt) verschlossen sein. Der Mieter hat das Mietobjekt für die Zeit der Nutzung in einem sauberen Zustand zu halten. Der Mieter ist verantwortlich für die Reinigung und Entfernung jedweder schuldhaft durch diesen herbeigeführten Verunreinigung und jedweden schuldhaft durch diesen herbeigeführten Abfalls aus dem Mietobjekt. Der Mieter ist verpflichtet, Abfall oder Waren (oder Teile von Waren) nicht innerhalb des Mietobjektes zu entsorgen. Im Falle des schuldhaften Verstoßes gegen die im vorstehenden Satz benannte Verpflichtung ist Shurgard berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 50 EUR/m³ für die (Abfall-) Entsorgung anfallenden Kosten zu bringen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalles eines Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Handwagen stehen zu der Verfügung des Mieters. Nach der Benutzung muss der Handwagen wieder in den markierten Handwagen-Parkbereich gebracht werden. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehende Verpflichtung, so schuldet der Mieter Shurgard eine Vertragsstrafe, deren Höhe von Shurgard nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Vergütung von Shurgard für die vertragsgegenständliche Leistung und der Schadensneigung des Pflichtverstoßes festgesetzt wird. Das Recht des Mieters zur gerichtlichen Überprüfung und Herabsetzung der Vertragsstrafe (§ 315 III BGB) bleibt unberührt. Die Geltendmachung weitergehender oder andersartiger Rechte, insbesondere auf

Aufwendersersatz und Schadensersatz (unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe) bleibt für Shurgard unberührt. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall den Betrag von Euro 30,00 und für alle denkbaren Fälle ihres Anfalles in Höhe von Euro 150,00 nicht übersteigen.

2.3 Der Mieter hat das Mietobjekt besucht, untersucht und in gutem Zustand sowie zur zwischen den Parteien vereinbarten Verwendung übernommen. Die im Mietobjekt vorhandenen Schutz- und Sicherheitsstufen und -richtlinien gelten dabei als vertragsgerecht. Sie wurden dem Mieter erläutert.

2.4 Alle Angaben zu Mietobjektgröße sind geschätzt und stellen einen Durchschnittswert aus einer größeren Anzahl von Mietobjekten dar. Eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Größe des Mietobjektes und der im Mietvertrag angegebenen Größe gibt keiner der Parteien jedwedes Recht oder den Anspruch auf eine Preisanpassung.

2.5 Der Mieter gewährleistet, die Bestimmungen des Mietvertrages, die gesetzlichen und lokalen Verordnungen sowie die Anordnungen der lokalen und nationalen Behörden, der Versorgungsunternehmen und Versicherer einzuhalten.

2.6 Der Mieter haftet für alle schuldhaften Handlungen von Personen, die vom Mieter Zugang zum Mietobjekt erhalten oder den Zugangscodes des Mieters verwenden.

2.7 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in der Form zu nutzen, dass keine Umgebungsschäden oder Störungen anderer Nutzer (z. B. Lärm durch Radios oder Geräte, Staub, Geruch, Leckagen) in jedweder Form entstehen können oder von denen vernünftigerweise angenommen werden muss, dass sie entstehen könnten, und er ist verpflichtet, in ausreichendem Maße Vorkehrungen zu treffen, dass solche Umgebungsschäden oder -belästigungen vermieden werden.

2.8 Folgendes ist dem Mieter nicht erlaubt:

- Das Mietobjekt darf nicht als Arbeitsstätte genutzt werden.
- Im Mietobjekt dürfen keine gewerblichen Aktivitäten ausgeübt werden.
- Das Mietobjekt darf nicht als eingetragener Firmensitz oder Sitz eines Unternehmens genutzt werden.
- Das Mietobjekt darf nicht für jedwede Art illegaler, krimineller, Steuerhinterziehungs- und sittenwidriger Aktivitäten genutzt werden.
- Elektrische Geräte oder andere Zufuhren/Leistungen dürfen nicht im Mietobjekt angeschlossen werden, ohne dass Shurgard dem vorab schriftlich oder in Textform zugestimmt hat; jedes erlaubte elektrische Gerät muss in Abwesenheitszeiten stets ausgeschaltet sein.
- Ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Schrift- oder Textform durch Shurgard dürfen keine feststehenden Gegenstände in oder am Mietobjekt montiert werden.

2.9 Dem Mieter ist es strengstens untersagt, insbesondere folgende Waren im Mietobjekt zu lagern:

- Juwelen, Pelz, Kunstobjekte, Sammlerstücke oder unersetzliche Objekte, Gegenstände mit ideellem oder speziellem Wert;
- Bargeld, Wertpapiere, Aktien oder Anteile;
- jegliche Gegenstände, die Rauch, Geruch oder Duft absondern;
- Vögel, Fische, Tiere oder jede Art von Lebewesen;
- Müll und sonstiges Abfallmaterial (einschließlich tierische und toxische/gefährliche Abfallmaterialien);
- Lebensmittel und andere vergängliche Waren (anfällig für Verderblichkeit), falls nicht so sicher verpackt, dass sie geschützt sind und kein Ungeziefer anziehen oder anderweitig eine Belästigung darstellen;
- Feuerwaffen, Sprengstoffe, Waffen oder Munition
- jegliche illegale Substanzen wie Drogen, illegale Gegenstände oder illegal erworbene Waren wie geschmuggelte oder gestohlene Waren usw.;
- Chemikalien, radioaktives Material, biologische Wirkstoffe;
- Asbest und/oder verarbeiteter Asbest;
- (Kunst-) Dünger;
- Gasflaschen oder jede anderen Druckgase und/oder Batterien;
- Feuerwerkskörper;
- Auto- und/oder Motorradwracks; die Lagerung von (Oldtimer-) Wagen oder Motorrädern, die keine Wracks sind, ist erlaubt unter der Voraussetzung, dass unter dem Wagen und/oder Motorrad ein von Shurgard genehmigter Behälter bzw. Matte platziert wird, um bei möglichen Ölleckagen die Umgebung zu schützen; die Menge an Kraftstoff im Tank muss auf ein Minimum beschränkt sein; die Fahrzeuge benötigen darüber hinaus einen komplett ausreichenden Versicherungsschutz, der vom Mieter jederzeit gewährleistet werden muss, da Wagen und Motorräder nicht unter die Warenversicherung des Mieters fallen;
- brennbare oder entflammbare Materialien oder Flüssigkeiten einschließlich Diesel und Benzin (mit Ausnahme der Mindestmenge, die wie oben angegeben für Wagen oder Motorräder erlaubt ist);
- jegliche toxischen, entflammbaren oder gefährlichen Substanzen oder Präparate, die in jedweder Art von gesetzlichen oder lokalen Verordnungen als solche klassifiziert sind:
 - explosive Substanzen und Präparate wie Spraydosen einschließlich Raumsprays, Haarspray, Autofarben, Lacke und Enteisler für

Windschutzscheiben, Sprays und (Flüssig-) Gase wie Autogas, Wasserstoff, Acetylen, Propangas und Butan;

- oxidierende Substanzen und Präparate wie Wasserstoff und sonstige Peroxide, Chlorate, starker Salpeter und Perchlorsäure;
- (hoch) entflammbare Substanzen und Präparate wie Rohbenzin, Benzol, Brennalkohol oder Methylalkohol, Terpentin, Terpentinersatz, Aceton, Farben, Enteisler für Windschutzscheiben, Raumspray, Kontaktkleber und Neoprenklebstoff;
- (hoch) toxische Substanzen und Präparate wie Methylalkohol, Fleckentferner, Pestizide;
- schädliche Substanzen und Präparate wie Reinigungsmittel, Farbverdünner, Holzschutzmittel, Farbentferner;
- ätzende Substanzen und Präparate wie Abflussreinigungsmittel, Entkalker, Ätznatron, starke Säuren, ätzende Produkte wie Ofen- und WC-Reiniger;
- Reizstoffe und -präparate;
- sensibilisierende Substanzen und Präparate;
- krebserregende Substanzen und Präparate;
- erbgutverändernde Substanzen und Präparate;
- fortpflanzungsgefährdende Substanzen und Präparate;
- umweltschädliche Substanzen und Präparate wie FCKW, PCB und PCT, Pestizide und Schwermetalle wie Quecksilber in Thermometern, Kadmium und Zink in Batterien, Blei und Kupfer;
- Pestizide und Herbizide

Die meisten toxischen, entflammbaren oder gefährlichen Stoffe sind mit nachfolgenden Symbolen gekennzeichnet:



Explosiv/Explosionsrisiko



Oxidierend, erleichtert Entzündung anderer Produkte



Toxisch, gefährliches Produkt, das tödlich sein kann



Xn/Xi Schädlich/Reizstoff, gefährlich oder reizend (einschließlich genetisch schädlicher Substanzen)



Ätzend/korrosiv, schädigt Haut oder Materialien



Ökologisch gefährlich, eine Gefahr für die Umwelt



Entflammbar, entflammbares Produkt

- 2.10 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen Artikel 2.8 und/oder 2.9, so haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Shurgard behält sich vor, einen schuldhaften Verstoß gegen Artikel 2.8 und/oder 2.9 im Einzelfall zum Gegenstand einer Überprüfung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu machen. Shurgard prüft und kontrolliert die Waren und deren Übereinstimmung mit den Bedingungen des Mietvertrages nicht.
- 2.11 Falls der Mieter mutmaßlich schuldhaft gegen den Mietvertrag und dabei insbesondere gegen Artikel 2 verstößt, hat Shurgard das Recht, aber nicht die Pflicht, die zuständigen Behörden zu informieren und diesen zu Kontrollzwecken Zugang zum Mietobjekt zu gewähren. Hat der Mieter schuldhaft gegen den Mietvertrag verstoßen oder schuldhaft hierfür den Anschein gesetzt, gehen alle diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Mieters. Shurgard ist verpflichtet, den Mieter hierüber zu informieren.

Artikel 2A. Nutzung der Shurgard App, Leistungsschuld

2A.1 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen und Bedingungen für die App, Änderungen der App

Die App wird von Shurgard mit den nachfolgend beschriebenen Funktionen allen Mietern zur kostenlosen und eigenverantwortlichen Nutzung im jeweils von Shurgard vorgehaltenen Umfang zur Verfügung gestellt, die sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Artikel 2A) einverstanden erklären, um:

- einen berührungslosen Zugang zu einem Mietobjekt zu erhalten, wobei hierzu gegebenenfalls nach ihrer Zustimmung ihre Standortdaten verwendet werden (die "Touchless Access" Funktion); und/oder
- für Mieter, die bereits einen Mietvertrag mit Shurgard abgeschlossen haben, ein Nutzerkonto (nachfolgend, das "App-Konto" genannt) einzurichten, welches ihnen den Zugang zu verschiedenen weiteren im jeweils von Shurgard innerhalb der App vorgehaltenen Funktionen (nachfolgend, die "App-Services" genannt) in Bezug auf ihren Mietvertrag (wie z.B. Rechnungsmanagement) ermöglicht.

Die Nutzung der App ist jedoch nicht verpflichtend und der Mieter ist nicht verpflichtet, die App zu nutzen und ein App-Konto anzulegen, um den Mietvertrag auszuüben, dieser bleibt hiervon unberührt. Ferner schuldet Shurgard auch nicht die Funktionsfähigkeit der kostenlosen App.

Shurgard hat das Recht, Funktionen der kostenlosen App ohne vorherige Benachrichtigung des Mieters zu ändern, hinzuzufügen oder zu entfernen. Eine solche Änderung der App beinhaltet keine Änderung eines bestehenden Mietvertrages oder eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Um auf die App zugreifen zu können, muss der Mieter jeweils der aktuellen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen.

2A.2 Nutzung der Touchless Access Funktion

Die Touchless Access Funktion ermöglicht es dem Mieter, die Türen seines Mietobjekts zu öffnen, ohne den Tastaturcode einzugeben, wenn er sich in der Nähe des Mietobjekts befindet.

Um die Touchless Access Funktion nutzen, muss der Mieter einen Bluetooth-Zugang zur App zulassen, das jeweilige Shurgard-Lagerzentrum hinzufügen, in dem sich das Mietobjekt befindet, und den Zugangscode des Mietobjekts eingeben.

Der Mieter kann der App erlauben, auf seine Standortdaten zuzugreifen, um automatisch das nächstgelegene Shurgard-Lagerzentrum zu finden.

Dem Mieter können zur Nutzung der Touchless Access Funktion spezifische Codes zur Verfügung gestellt werden, die er in Übereinstimmung mit dem von Shurgard genehmigten Nutzungsumfang mit dritten Gastnutzern teilen kann. Der Mieter bleibt gegenüber Shurgard in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erfüllung des Mietvertrages verantwortlich, auch wenn im Rahmen der Nutzung der Touchless Access Funktion ein Verstoß gegen den Mietvertrag durch einen solchen Gastnutzer verursacht wurde.

2A.3 Erstellung App-Konto und Nutzung App-Services

Der Mieter, der die App-Services nutzen möchte, muss ein App-Konto erstellen, wobei nur Mieter, die bereits einen bestehenden Mietvertrag mit Shurgard haben, ein App-Konto erstellen können.

Um ein App-Konto zu erstellen, muss sich der Mieter zunächst identifizieren, indem er (i) sich über sein Apple-, Google-, Facebook- oder E-Mail-Konto anmeldet; (ii) seinen "Unique App Token" eingibt, der auf den Rechnungen von Shurgard ausgewiesen ist, und (iii) seinen Profilnamen/Aliasnamen wählt (nachfolgend, der "Identifizierungsprozess" genannt). Je nach der für den Mieter geltenden Gerichtsbarkeit kann der Mieter zusätzlich aufgefordert werden, seine im Rahmen des Mietvertrages angegebene Identität im Rahmen des Identifizierungsprozesses erneut zu bestätigen.

Ein Mieter kann mehrere App-Konten mit denselben Zugangsdaten für vom Mieter festgelegte Zwecke erstellen (z. B. ein berufliches und ein privates App-Konto). Die App-Services, die dem Mieter, der ein App-Konto erstellt hat, derzeit angeboten werden, sind die folgenden:

- Ein Mieter kann die Rechnungen von Shurgard über das App-Konto einsehen und bezahlen, wie in Artikel 4.10 und 4.11 unten beschrieben.
- Das App-Konto enthält Informationen über das/die vom Mieter gemietete(n) Mietobjekt(e), einschließlich der Identifikationsnummer des Mietobjekts, der Art des Zugangs zum Mietobjekt, der Verfügbarkeit einer Heizung im Mietobjekt, der Größe des Mietobjekts, der gezahlten Monatsmiete und des vereinbarten Räumungsdatums.
- Der Mieter kann sein App-Konto einsehen und gegebenenfalls Informationen über (a) sein Profil, wie die gewählte Kommunikationsprache, seinen Alias-Namen, seine E-Mail-Adresse, seine Telefonnummer und seine Adresse, (b) die gewählte Zahlungsmethode, (c) die Rechnungseinstellungen und (d) die App-Einstellungen bezüglich der verwendeten Sprache, der aktivierten Standortdaten, der Bluetooth-Dienste, der TouchID/FaceID-Dienste und der haptischen Vibration einsehen und aktualisieren.

2A.4 Leistungsumfang und Eignung der App für den Mieter, Änderungen der App

Shurgard stellt dem Mieter die App auf der Basis des jeweiligen Ist-Zustandes kostenlos zur Verfügung und gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen für die Funktionen der App ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung von Rechten Dritter oder hinsichtlich des korrekten, fehlerfreien oder ununterbrochenen Betriebs der App. Da die Bereitstellung der App nur in ihrem jeweils von Shurgard vorgehaltenen Zustand geschuldet ist, kann die App und/oder ihre Inhalte und Funktionen ohne Vorankündigung von Shurgard geändert oder die Bereitstellung der App insgesamt eingestellt werden.

Artikel 3. Dauer des Mietvertrages/Kündigung

- 3.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen (1) Monat. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 1 Monat wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitteilt.
- 3.2 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag durch den Mieter jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünfzehn (15) Kalendertagen zum Ende eines Abrechnungszeitraums schriftlich oder in Textform (z.B. per einfachem Brief

oder per E-Mail) gekündigt werden. Ein Abrechnungszeitraum entspricht dabei einem Kalendermonat ab dem Tag des Vertragsschlusses und endet mit Ablauf des Kalendertages des jeweiligen Folgemonats, der nach seiner Zahl dem Tag des Vertragsschlusses vorangeht (bspw. bei Vertragsschluss am 3.3.2023 endet der Abrechnungszeitraum mit Ablauf des 2.3.2023).

- 3.3 Nach Ablauf der Mindestvertragslauf hat Shurgard das Recht, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Ende eines Abrechnungszeitraums zu kündigen.

Artikel 4. Zahlung Mietzins und Gebühren

4.1 Mietzins und Gebühren

Der Mietzins und die sonstigen Gebühren werden dem Mieter von Shurgard monatlich in Rechnung gestellt, zusammen mit der zu zahlenden Umsatzsteuer (soweit gesetzlich anfallend).

Nach Abschluss des Mietvertrags muss der Mieter:

(i) die erste Rechnung von Shurgard bezahlen, die den Mietzins, Servicegebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem ersten Monat der Nutzung des Mietobjekts umfasst;

(ii) ein individuelles, sicheres Zylinderschloss kaufen (es sei denn, der Mieter hat bereits ein Schloss bei Shurgard gekauft oder besitzt bereits ein geeignetes Sicherheitschloss) und

(iii) die vereinbarte einmalige Registrierungsgebühr zahlen (gilt nur für neue Mieter). Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter eine Kautions in Höhe von einem Monatsmietzins als Sicherheit für die korrekte Einhaltung des Mietvertrages zu hinterlegen. Shurgard kann nach Beendigung des Mietverhältnisses alle unbezahlten Gebühren, Entgelte und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, von der Kautionssumme einbehalten, ohne dazu jedoch verpflichtet zu sein. Während des laufenden Mietverhältnisses ist eine Verrechnung der Kautions nur mit solchen offenen Mietzinsforderungen oder sonstigen Gebühren zulässig, die rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. In diesem Fall ist Shurgard berechtigt, Aufstockung der Kautions in Höhe eines Monatsmietzins zu verlangen. Eine Verzinsungspflicht von Shurgard für die Kautions besteht nicht.

4.2 Shurgard ist berechtigt, den Mietzins einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Anmietungskosten für das Mietobjekt bzw. das Gebäude in welchem das Mietobjekt gelegen ist, Grundstückabgaben, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten für die vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und der Erhöhung mehr als 6 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (*Kostensaldierung*). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Mieter weiterzugeben. Erhöht Shurgard den Mietzins, ist der Mieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages binnen 4 Wochen nach Zugang der Mieterhöhung berechtigt.

4.3 Zahlungsmethoden

a) Der Mieter muss den für den ersten Monat der Nutzung des Mietobjekts von Shurgard in Rechnung gestellten, vereinbarten Mietzins und sonstige vereinbarte Gebühren im Voraus auf eine der folgenden Arten bezahlen:

(i) die Online-Zahlungsmethoden, die Shurgard über seine spezielle Internetplattform (e-Rental) zur Verfügung stellt. Shurgard wird den Mieter über Aktualisierungen der Online-Zahlungsmethoden rechtzeitig informieren; oder

(ii) Bankkarten (wie etwa Kreditkarten, EC-Karten) als Zahlungsmittel, die an dem Standort verfügbar sind, an dem sich das vom Mieter zu nutzende Mietobjekt befindet.

b) Der Mieter verpflichtet sich außerdem, alle nachfolgenden Rechnungen, die Shurgard für die Nutzung des Mietobjekts ausstellt, spätestens an dem Montag, der dem Montag des Vertragsbeginns entspricht, und in dem/den wiederkehrenden Intervall(en), die mit dem Mieter vereinbart sind, zu bezahlen. Zu diesem Zweck erklärt sich der Mieter damit einverstanden, Shurgard das Recht einzuräumen, alle Beträge, die als Miete und Gebühren in Rechnung gestellt werden, direkt einzuziehen, und zwar auf die gleiche Art und Weise, wie sie beim ursprünglichen Abschluss des Mietvertrages vorgesehen war.

c) Shurgard ist berechtigt, den Mietvertrag zum Monatsende nicht zu verlängern, wenn der Mieter beschließt, die Vereinbarung zur Verpflichtung des Mieters zur wiederkehrenden Zahlung der Mietkosten und Gebühren über die von ihm bevorzugte wiederkehrende Zahlungsmethode zu kündigen.

d) Shurgard ist in keiner Weise für die technische Abwicklung der Zahlung selbst oder für die Sicherstellung der tatsächlichen Ausführung der Zahlung verantwortlich. Die Zahlung von Lagergebühren und Entgelten wird von und über die gesicherte Schnittstellenplattform eines ordnungsgemäß autorisierten Drittunternehmens (der "Zahlungsabwickler") abgewickelt. Der Zahlungsabwickler trägt die alleinige Verantwortung für die Zertifizierung der Schnittstellenplattform und gewährleistet die Sicherheit der Daten, die im Zusammenhang mit den Zahlungstransaktionen zwischen dem Mieter und Shurgard stehen und die im Namen und im Auftrag von Shurgard verwendet, verarbeitet oder gespeichert werden.

e) Der Mieter muss die von seinem Finanzinstitut erhobenen Kosten für die Überweisung des Betrags der Lagerkosten und Gebühren an Shurgard selbst tragen.

4.4 Rechte des Mieters bei Aufhebung und Widerruf

Wird der Mietvertrag auf Wunsch des Mieters vor der Inanspruchnahme des Mietobjektes durch den Mieter aufgehoben, zahlt der Mieter Shurgard eine Vergütung welche dem anteiligen Mietzins für 15 Kalendertage entspricht. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines wesentlichen (=mindestens 10% geringer) geringeren Aufwandes von Shurgard vorbehalten. Einen etwaig vom Mieter bereits geleisteten Restbetrag des bei Unterzeichnung dieses Vertrages gezahlten Mietzinses und der Gebühren wird von Shurgard unverzüglich zurückerstattet. Eine derartige Rückerstattung erfolgt jedoch in keinem Fall als Barzahlung. Bereits gezahlte Versicherungsgebühren werden nicht erstattet.

- 4.5 Abweichend von Artikel 4.4 haben Mieter, die den Mietvertrag als Verbraucher abschließen, das Recht, den Vertrag wie folgt zu widerrufen:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Shurgard Germany GmbH, Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main, contact@shurgard.de, Telefon 0800 000 13 19) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

4.6 Rechnungstellung

Shurgard kann nach eigenem Ermessen den monatlichen Mietzins und die Gebühren in Papierform oder elektronisch in Rechnung stellen (unter Verwendung der vom Mieter angegebenen E-Mail-Adresse im Falle der elektronischen Rechnungstellung). Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, keine Rechnung zu erhalten, wird die pdf-Version der Rechnung derzeit über die App verfügbar sein. Darüber hinaus akzeptiert der Mieter-E-Mail als angemessene und ausreichende Methode der Kommunikation zwischen dem Mieter und Shurgard für alle Zwecke, wobei es dem privaten Mieter freisteht, zu Beweis Zwecken andere dokumentierte Kommunikationsmittel zu verwenden.

E-Mail gilt als vertragsgemäße und ausreichende Kommunikationsmethode zwischen dem Mieter und Shurgard.

- 4.7 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, berechnet Shurgard für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR. Dies schließt nicht Shurgard's Möglichkeit aus, im Einzelfall über die pauschale Bearbeitungsgebühr hinausgehende entstandene Kosten geltend zu machen. Eine solche Bearbeitungsgebühr ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Shurgard weist darauf hin, dass der Mieter sich nach Fristablauf in Verzug befinden und Shurgard die Forderung in einem gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen oder sie an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt übergeben kann. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten gehen zulasten des Mieters.

- 4.8 Wird ein aus diesem Mietvertrag resultierender Mietzins bzw. Gebühr vom Mieter schuldhaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeitsdatum gezahlt, hat Shurgard für den Fall, dass dies an zwei aufeinanderfolgenden Terminen erfolgt, die folgenden zusätzlichen Rechte:

(i) Aufbrechen des bestehenden Schlosses am Mietobjekt und Anbringen eines neuen Schlosses;

(ii) Entfernung der Waren aus dem Mietobjekt und Lagerung in einem von Shurgard ausgewählten Lagerraum im nahen Umkreis des Mietobjekts;

(iii) Übliche und angemessene Kosten für die Entfernung der Waren aus dem Mietobjekt gehen zu Lasten des Mieters sowie die Kosten für die Lagerung andernorts und die erneut entstehenden Kosten, sollte Shurgard die Waren zu einem späteren Zeitpunkt unter Beachtung ihrer Schadensminderungs- und Aufwandsminderungspflicht noch einmal an einem anderen Ort (z.B. wegen Renovierungsarbeiten) einlagern müssen;

(iv) Kündigung des Mietvertrages und Berechnung des anteiligen Mietzinses bis zum Zugang der Kündigung.

(v) Nach Zugang der Kündigung hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich zu räumen. Ansonsten hat Shurgard folgendes Recht: Entgeltliche Einlagerung der

Waren des Mieters und Versteigerung dieser nach Ablauf von 2 Monaten und Hinterlegung des Erlöses nach Abzug der Kosten für Verwahrung und Versteigerung sowie der ihm nachstehenden Abschnitt benannten Kosten zugunsten des Mieters. Soweit eine Versteigerung nicht möglich sein sollte, ist Shurgard berechtigt, die Waren des Mieters auf dessen Kosten zu vernichten

Erlöse aus Versteigerungen können von Shurgard ferner dazu einbehalten und dazu genutzt werden, die im Rahmen der Ausübung der in diesem Abschnitt genannten Rechte von Shurgard für Shurgard entstandene Kosten zu decken und jedweden anderen Betrag, der Shurgard aus dem Mietvertrag zusteht. Der Saldo der Erlöse wird dem Mieter zurückgezahlt (oder an mögliche Insolvenzverwalter für den Fall einer Insolvenz des Mieters); kann der Mieter von Shurgard nachrichtlich für die Rückzahlung unter seiner vertragsgemäß angegebenen E-Mailadresse nicht erreicht werden und/oder kann Shurgard dem Mieter unter dem vertragsgemäßen Konto des Mieters diesem die Erlöse nicht zukommen lassen, dann verbleiben diese Erlöse bei Shurgard. Nichts in diesem Abschnitt beeinträchtigt Shurgards Anspruch auf Zahlung des Mietzinses oder jedes anderen Betrages, der Shurgard hieraus zusteht, unabhängig davon, ob Shurgard sich für die Ausübung eines oder aller Rechte wie oben beschrieben entscheidet oder nicht.

- 4.9 Alle Waren des Mieters im Mietobjekt dienen Shurgard als Sicherheit für den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses, der Gebühren und jedes anderen Betrages, der Shurgard gegenüber dem Mieter aus dem Mietvertrag zusteht, mit der Konsequenz, dass der Zugang zu den Waren im Mietobjekt so lange verweigert werden kann, bis die komplette Zahlung eingegangen ist. Bei rechtmäßiger Verwertung der vorgenannten Warensicherheit kann dies zum Verlust des Eigentums an den Waren im Mietobjekt führen.
- 4.10 Soweit dies im jeweils von Shurgard vorgehaltenen Funktionsumfang der App vorgesehen ist, ermöglicht die App dem Mieter die Ausführung von Zahlungen der von Shurgard ausgestellten Rechnungen. Der Mieter kann die Rechnungen mit den Zahlungsmethoden bezahlen, die über die App jeweils zur Verfügung gestellt werden. Der Mieter kann zudem in seinem App-Konto die Option "Autopay" aktivieren, um die fortlaufende Bezahlung aller von Shurgard ausgestellten Rechnungen über die von ihm bevorzugte, in der App jeweils verfügbare Zahlungsmethode zu ermöglichen.
- 4.11 Shurgard ist auch bei der Ausführung von Zahlungen über die App in keiner Weise für die technische Abwicklung der Zahlung selbst oder für die Sicherstellung der tatsächlichen Ausführung der Zahlung verantwortlich; Artikel 4.3 d) gilt entsprechend.

Artikel 5. Sicherheitshinweise

- 5.1 **Lagereinrichtungen betreten und verlassen**
Der Mieter erhält einen persönlichen Zugangscode zu den Shurgard-Lagereinrichtungen, der jedes Mal genutzt werden muss, wenn der Mieter sich Zugang zum Mietobjekt verschaffen möchte.
Dem Mieter ist es seitens Shurgard nicht gestattet, innerhalb oder außerhalb der Lagereinrichtung einem anderen Mieter/Fahrzeug durch Zugänge zu folgen, ohne dass der persönliche Zugangscode eingegeben wird.
Der Mieter gewährleistet, dass die Türen und Tore nach dem Betreten oder Verlassen geschlossen sind.
Ein Zugangscode ist rein persönlich und darf unter keinen Umständen von Dritten verwendet werden.
Wenn der Mieter Dritten Zugang zum Mietobjekt gewähren möchte, dann muss der Mieter zu diesem Zweck einen speziellen Zugangscode beantragen. Der Mieter ist für Dritte verantwortlich, für die ein zusätzlicher Zugangscode ausgegeben wurde.
Sollte ein Mieter den persönlichen Zugangscode vergessen, dann kann beim Lagerzentrumspersonal von Shurgard ein neuer Code beantragt werden. Aus Sicherheitsgründen werden persönliche Codes nicht per Telefon, E-Mail oder SMS übermittelt.
Falls nicht anders vom Mieter mit Shurgard vereinbart, ist das Mietobjekt nur während der allgemeinen Öffnungszeiten für den Mieter zugänglich, die im Büro der jeweiligen Shurgard-Niederlassung angeschlagen sind. Der Zugang außerhalb der vereinbarten Zeiten ist nicht erlaubt.
Jeder Einzugs in ein neues Mietobjekt kann nur während der Bürozeiten und vom Lagerzentrumspersonal unterstützt und überwacht erfolgen.
Wenn Shurgard und der Mieter sich darüber einigen, dass die Storage Unit auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zugänglich sein soll, wird Shurgard eine monatliche Gebühr für diesen Service erheben.
Shurgard ist nicht für zeitweilige technische Ausfälle, Schnee, Behinderungen usw. verantwortlich, die den Mieter daran hindern, das Mietobjekt zu betreten oder zu verlassen bzw. einen Aufzug zu benutzen.
- 5.2 **Mieterzugang zum Mietobjekt**
Jedes Mietobjekt ist mit einem speziell gefertigten Verriegelungssystem gesichert, in das ein individuelles Zylinderschloss oder Vorhängeschloss integriert ist. Ferner kann für den Zutritt zum Mietobjekt die Touchless Access Funktion über die App genutzt werden. Shurgard hat keine Schlüssel für den Zugang zum Mietobjekt.
Der Mieter allein trägt die Verantwortung für die korrekte Verriegelung des Mietobjektes mittels individuellem Zylinderschloss oder Vorhängeschloss. Der Einbau eines zweiten Schlosses ist nicht erlaubt.
- 5.3 **Verhalten bei Notfall/Brand**
Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, sich mit den Notfall-, Sicherheits- und Brandverhaltensregeln und den Fluchtwegen vertraut zu machen. Im gesamten Gebäude befinden sich Notausgänge, die deutlich gekennzeichnet sind. Ein Mieter darf einen Notausgang nie mit Waren blockieren und muss Notausgänge zu jeder Zeit frei zugänglich halten. Der Mieter darf die Notausgänge nur in Situationen

nutzen, in denen eine Notfalleвакуierung wie beispielsweise bei Brand oder Stromausfall erforderlich wird. Bei Missbrauch fordert Shurgard alle entsprechenden Kosten vom missbräuchlich handelnden Mieter zurück.

- 5.4 **Innerhalb der Lagereinrichtung**
Die Geschwindigkeitsbegrenzung für motorisierte Fahrzeuge ist stets der jeweils niedrigere Wert aus
(a) Schrittgeschwindigkeit oder
(b) 15 km/h oder 10 Mph. Das Parken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
innerhalb der Lagereinrichtung gilt die Straßenverkehrsordnung.
Rauchen ist in der gesamten Lagereinrichtung strengstens untersagt.
Für den Einsatz von Handwagen, Motorfahrzeugen, Hebewerken oder sonstiger Ausrüstung, die von Shurgard zur Verfügung gestellt wird, haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt. Der Mieter gewährleistet, dass keines dieser Geräte von Kindern betrieben oder genutzt wird. Kinder müssen stets in allen Bereichen der Lagereinrichtung beaufsichtigt werden. Die Lagerung eines Shurgard-eigenen Handwagens im Mietobjekt ist dem Mieter untersagt. Nach der Benutzung muss der Handwagen wieder in den markierten Handwagen-Parkbereich gebracht werden. Insoweit wird auf die Vertragsstrafenregelung gemäß Art. 2.2 im Falle der Pflichtverletzung hingewiesen.

Der Mieter darf Waren nicht in der Form lagern, dass die maximale Tragfähigkeit des Bodens überschritten wird. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben eingehalten werden und muss sich über die maximale Tragfähigkeit beim Lagerzentrumspersonal informieren.
Die Waren im Mietobjekt müssen stets sicher und stabil gestapelt werden und ohne dass sie Druck auf die Wände ausüben. Shurgard ist nicht verantwortlich und frei jeder Haftung für Verletzungen oder Schäden, die durch oder an Waren entstehen, welche vom Mieter ohne Einflussnahme von Shurgard eingelagert wurden.
Shurgard ist in keinsten Weise verpflichtet, Waren für einen Mieter anzunehmen.

Artikel 6. Mietobjekt und Leistungsänderung

- 6.1 Zum jeweils späteren Zeitpunkt aus
(i) Vertragsbeginn und
(ii) tatsächlichem Einzugsstermin wird das Mietobjekt in gutem Zustand ohne Defekte und sauber von Shurgard dem Mieter zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Shurgard ist berechtigt – soweit dies gesetzliche Erfordernisse notwendig machen – dem Mieter ein anderes Mietobjekt zur Verfügung zu stellen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Größe, Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und, soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zurverfügungstellung eines Mietobjektes werden die aus dem Mietvertrag resultierenden Verpflichtungen des Mieters so lange ausgesetzt, bis ihm ein Mietobjekt zur Verfügung gestellt wird und der Mieter schuldet bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem ein Mietobjekt verfügbar gemacht werden kann, keinen Mietzins. Der Mieter ist in diesem Fall zudem berechtigt, den Mietvertrag gegen komplette Rückerstattung eines bereits gezahlten Mietzinses und der Gebühren außerordentlich zu kündigen.

Artikel 7. Verbot von Untervermietung und Übertragung

- 7.1 Der Mieter darf das Mietobjekt weder ganz noch teilweise untervermieten oder übertragen.
- 7.2 Der Nutzen aus diesem Mietvertrag ist persönlich und dem Mieter ist eine Übertragung an jedwede dritte Partei ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch Shurgard untersagt. Das Recht auf Inanspruchnahme des Mietobjektes kann nur vom Mieter ausgeübt werden.
- 7.3 Shurgard ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Mieters auf ein anderes Unternehmen innerhalb der Shurgard Group zu übertragen.

Artikel 8. Haftung und Haftungsausschluss

- 8.1 Die Lagerung der Waren im Mietobjekt und die Nutzung der App erfolgt und geschieht zu jeder Zeit auf alleiniges Risiko des Mieters. § 254 (Mitverschulden) bleibt unberührt. Shurgard gibt dem Mieter keine Garantie für die Überwachung der Lagereinrichtung oder des Mietobjektes bzw. in Bezug auf die Sicherheit der Lagereinrichtung.
Shurgard ergreift keine Maßnahmen, um die Waren zu kontrollieren bzw. zu überprüfen, ob die Waren sich für die Lagerung im Mietobjekt eignen oder um sicherzustellen, dass die Waren den geltenden Bestimmungen der Bedingungen und Beschränkungen dieses Mietvertrages entsprechen. Shurgard übernimmt darüber hinaus keine Haftung für jedweden vom Mieter erlittenen Verlust, für den Fall, dass die Lagerung der Waren im Mietobjekt nicht angemessen, nicht sicher oder illegal ist.
- 8.2 Shurgard ermöglicht stets Überprüfungen und Kontrollen der lokalen, regulierenden oder strafrechtlichen Institute oder Behörden in oder am Mietobjekt, wenn diese gefordert werden und wird dem Mieter weder hierüber informieren, noch das Recht auf Untersuchung prüfen. Shurgard ist für die aus diesen Überprüfungen oder Kontrollen hervorgehenden Konsequenzen nicht haftbar, einschließlich (ohne Beschränkung auf) jedweden Schaden an den Waren und/oder Schloßern und Einbauten. Der Mieter haftet zu jeder Zeit gegenüber Shurgard für alle Schäden, die Shurgard aus diesen Kontrollen oder Überprüfungen entstehen könnten.

- 8.3 Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung des Mieters hält der Mieter den Vertragspartner Shurgard schadlos gegenüber Kosten, Ansprüchen, Haftungsansprüchen, Schäden oder Ausgaben, die Shurgard hierdurch erleidet bzw. die Shurgard hierdurch entstehen, einschließlich und ohne Beschränkung auf Ansprüche von Dritten oder Behörden. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- 8.4 Der Mieter stimmt zu, dass aufgrund
- (a) der Verfügbarkeit einer Versicherung zum Schutz des Warenwerts,
 - (b) der Tatsache, dass Shurgard keine Maßnahmen zur Überprüfung der Mietobjektnutzung durch den Mieter ergriffen hat,
 - (c) der Tatsache, dass Shurgard keine Möglichkeit für die Bewertung des Mieterisikos hat und
 - (d) der möglicherweise großen Differenz zwischen dem vom Mieter an Shurgard gezahlten Mietzins und den Gebühren und dem Schaden, den der Mieter erleiden könnte, die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen wie in Artikel 8 aufgeführt angemessen und vernünftig sind.
- 8.5 Die von Shurgard geschuldete, vereinbarte Beschaffenheit des Mietobjektes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Mieter und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen oder ähnlichem. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von §536 Abs. 2 BGB ist hiermit nicht verbunden.
- Angaben und Auskünfte über Anwendung und Eignung des Mietobjektes sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich in dem Mietvertrag zugesichert. Der Mieter wird hierdurch nicht von seiner Pflicht entbunden, das Mietobjekt für seine Verantwortungszwecke und auf ihren Zustand hin selber zu untersuchen.
- 8.6 Zeigt sich während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Objekt ein Mangel, zu dessen Beseitigung der Mieter nicht verpflichtet ist, oder werden Vorkehrungen zum Schutze des Mietobjektes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Mieter Shurgard unverzüglich schriftlich oder in Textform davon in Kenntnis zu setzen.
- Unterlässt der Mieter schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit Shurgard durch die unterlassene Mitteilung gehindert war Abhilfe zu schaffen, ist der Mieter nicht berechtigt, Mietminderungsansprüche geltend zu machen, ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe gemäß § 543 Abs. 3 S. 1 BGB zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 9. Versicherungspflicht

Der Mieter muss die Waren für die gesamte Dauer des Mietvertrages im Rahmen einer ALL-RISK-Versicherung gegen Verlust und Schäden versichern und zwar in einer vom Mieter zu bestimmenden, aber ausreichenden Höhe, um den Gesamtwert der Waren zu decken. Wird eine solche Versicherung nicht über Shurgard abgeschlossen, dann wird der Mieter eine solche Versicherung bei einer seriösen Versicherungsgesellschaft abschließen. Diese Versicherung muss eine Klausel zugunsten von Shurgard enthalten, in der der Versicherer auf jegliche Regressansprüche gegenüber Shurgard, Shurgards Versicherer und Vertragspartner verzichtet. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, bei Abschluss des Mietvertrages eine Kopie des Nachweises für seine / ihre Versicherung Shurgard zu übergeben.

So lange ein solcher Nachweis nicht vorgelegt wird, muss der Mieter eine ALL-RISK-Versicherung über Shurgard abschließen.

Bei einer schuldhaften Pflichtverletzung des Mieters hält dieser Shurgard, Shurgards Versicherer und Vertragspartner schadlos und sicher vor jedweden Regressanspruch seines Versicherers gegenüber Shurgard. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.

Artikel 10. Instandhaltung und Reparaturen

- 10.1 Shurgard hat das Recht, das Mietobjekt mit einer Ankündigungsfrist von 7 Kalendertagen zu betreten, um Maßnahmen und Kontrollen zum Zweck der Instandhaltung, Reparatur, Sanierung, Neueinteilung und Erneuerung durchzuführen (durchführen zu lassen), einschließlich der Installation zusätzlicher Einrichtungen.
- 10.2 Der Mieter muss Shurgard die Möglichkeit zur Durchführung von erforderlichen Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten am Mietobjekt gewähren.
- 10.3 Der Mieter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Schäden am Mietobjekt und dem Eigentum Dritter zu vermeiden.
- 10.4 Sollte Shurgard für die oben genannten Zwecke Zugang zum Mietobjekt benötigen, der die Ermöglichung des Zugangs oder Räumung des Mietobjektes erforderlich macht, dann wird Shurgard den Mieter rechtzeitig unter Nennung eines konkreten Termins über Art und Umfang der Maßnahme informieren und dem Mieter die Möglichkeit geben, die Waren innerhalb einer angemessenen Zeit in ein anderes Mietobjekt zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, dann ist Shurgard berechtigt, sich Zugang zum Mietobjekt zu verschaffen und die Waren selbst mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, aber auf Risiko des Mieters, in ein anderes Mietobjekt zu räumen.

Artikel 11. Zugang von Shurgard und Zugang Dritter

- 11.1 Shurgard und seine Mitarbeiter betreten das Mietobjekt grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch den Mieter.
- 11.2 In Notfällen sind Shurgard und seine Mitarbeiter allerdings berechtigt, das Mietobjekt ohne diese Genehmigung zu betreten und ohne den Mieter darüber vor Zutritt des Mietobjektes zu informieren. Falls erforderlich kann der Zugang mit Gewalt erfolgen. Als Notfälle gelten insbesondere eingetretene oder konkret drohende Sturm-,

Wasser- oder Feuerschäden sowie das Austreten von Gas, oder eine konkrete Gefahr, welche aus den eingelagerten Waren für das Mietobjekt in seinem Bestand oder Zustand ausgeht.

- 11.3 Darüber hinaus ist Shurgard für den Fall, dass lokale, nationale, regulierende oder strafrechtliche Institutionen Zugang zu Mietobjekten fordern, berechtigt, den Behörden zu jedem Zeitpunkt Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.
- 11.4 Nach Betreten des Mietobjektes in Übereinstimmung mit vorliegendem Artikel 11 hat Shurgard das Recht (aber nicht die Pflicht), eine Inventarisierung der Waren durchzuführen.
- 11.5 Shurgard ist in keiner Weise verpflichtet, das Zugangsrecht jedweder Person zum Mietobjekt zu kontrollieren, einschließlich jenes von jeder Art von lokaler, nationaler, regulierender oder strafrechtlicher Institution oder Behörde.

Artikel 12. Nichterfüllung des Mietvertrages und Beendigung

- 12.1 Für den Fall, dass der Mieter
- (a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des monatliche Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses in Verzug ist;
 - (b), hat Shurgard das Recht, den Mietvertrag jederzeit, fristlos und außerordentlich zu kündigen und hat Anspruch auf Zahlung aller Verluste, Mietzahlungen, Gebühren und allen anderen daraus fällig werdenden Beträge.
- 12.2 Im Fall der Beendigung des Mietvertrages wird der Mieter benachrichtigt und muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Benachrichtigung seine Waren abholen. Unterlässt es der Mieter, seine Waren abzuholen, darf Shurgard die Waren des Mieters entgeltlich einlagern und nach Ablauf von 2 Monaten versteigern und den Erlös nach Abzug der Kosten für Verwahrung und Versteigerung zugunsten des Mieters hinterlegen. Soweit eine Versteigerung nicht möglich sein sollte, ist Shurgard berechtigt, die Waren des Mieters auf dessen Kosten zu vernichten.
- 12.3 Der Mieter ersetzt Shurgard, alle Shurgard im Zusammenhang mit dem Inkasso und der Durchsetzung des Mietvertrages entstehenden Kosten mit einem Mindestbetrag von 250 EUR für Beträge bis 1.000 EUR und erhöht um 100 E UR für jede Tranche von 500 EUR bei Beträgen über 1.000 EUR. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines wesentlich (=mindestens 10% geringer) geringeren Aufwandes von Shurgard vorbehalten.

Artikel 13. Ende des Mietvertrages

- 13.1 Nach Ende des Mietvertrages muss der Mieter das Mietobjekt sauber, aufgeräumt, unverschlossen und im gleichen Zustand wie zu Beginn des Mietverhältnisses (übliche Abnutzung und Verschleiß werden berücksichtigt) an Shurgard zurückgeben. Bei Nichteinhaltung dessen ersetzt der Mieter Shurgard alle vom Mieter schuldhaft verursachten Schäden am Mietobjekt.
- 13.2 Der Mieter muss alle im Mietobjekt befindlichen Waren entfernen.

Artikel 14. Benachrichtigungen, Adressänderung

- 14.1 Von Beginn des Mietvertrages an, kann Shurgard nach eigenem Ermessen Benachrichtigungen oder Informationen an den Mieter entweder per Post (an die im Mietvertrag angegebene Adresse) oder per E-Mail oder sonstigem elektronischem Mittel (an die vom Mieter angegebene E-Mail- oder sonstige elektronische Adresse) versenden.
- 14.2 Der Mieter muss Shurgard schriftlich oder in Textform über Änderungen seiner postalischen oder elektronischen Adresse und Telefonnummer informieren, bevor diese Änderung wirksam wird.
- 14.3 Soweit dies im jeweils von Shurgard vorgehaltenen Funktionsumfang der App vorgesehen ist, kann der Mieter Shurgard auch über die App kontaktieren, indem er das Online-Formular ausfüllt, das im Hilfe-Bereich der App verfügbar ist.

Artikel 15. Datenschutz

- 15.1 Die persönlichen Daten des Mieters werden von Shurgard als „Data-Controller“ (Daten-Verantwortlicher) gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften und den in den Datenschutzvorschriften von Shurgard aufgeführten Richtlinien (online auf der Website von Shurgard oder auf Anfrage als Ausdruck in jedem Lagerzentrum erhältlich) verarbeitet. Die Vorschriften definieren die Gründe, weswegen Shurgard die persönlichen Daten verarbeitet, die Rechte des Mieters bezüglich der persönlichen Daten und andere wichtige Aspekte zu der Verarbeitung der persönlichen Daten durch Shurgard.
- 15.2 Die Daten des Mieters werden in Datenbeständen von Shurgard gespeichert und bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum von Shurgard, und zwar unbeschadet der geltenden Datenschutzgesetze.

Artikel 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Gerichte am Standort des Mietobjektes sind zuständig für jede Streitigkeit, die aus oder in Verbindung mit dem Mietvertrag entstehen kann, ohne Einschränkung des Rechts von Shurgard, Klage vor einem anderen Gericht zu erheben, das unter anwendbarem Recht zuständig ist.
- 16.2 Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des Landes, in dem das Mietobjekt liegt. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als

eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die AGB von Shurgard so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestmöglich gewahrt wird.

- 16.3 Die EU-Kommission stellt eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Online-Bestellung zunächst außergerichtlich zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform ist zu finden unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Im Übrigen nimmt Shurgard an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (§ 36 VSBG - Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen) nicht teil.

Artikel 17. Änderungen dieser Bedingungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Die Parteien werden im Falle gemäß vorstehendem Satz 2 die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird - auch im Sinne einer Beweislastregelung - ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung im vorgenannten Fall auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

- 17.2 Shurgard kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft ändern und anpassen, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt, und soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen aufgrund einer für Shurgard bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Störung des Äquivalenzverhältnisses des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße erforderlich sind oder aufgrund von Rechtsprechungs- oder Gesetzesänderungen für die weitere Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Die Änderung einer Hauptleistungspflicht ist ausgeschlossen.

Shurgard wird dem Mieter die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform übermitteln und auf die Neuregelungen sowie das Datum des Inkrafttretens gesondert hinweisen. Zugleich wird Shurgard dem Mieter eine angemessene, mindestens sechs Wochen lange Frist für die Erklärung einräumen, ob der Mieter die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienste von Shurgard akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung durch den Mieter, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als vereinbart. Shurgard wird den Mieter bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens, hinweisen.

Artikel 18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Mieter gelten ausschließlich Bedingungen von Shurgard.
- 18.2 Wenn ein oder mehrere Mieter den Mieter bilden, dann sind alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.
- 18.3 US Patriot Act – Der Mieter gewährleistet, dass er dies nicht tut, ist nicht im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person oder Organisation, die in einem Land besteht, ihren Sitz hat oder Tätigkeiten ausübt, das
- (i) auf der SDN-Liste (Specially Designated Nationals) und der „Blocked Persons List“ des Büros für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums steht oder
- (ii) denen der Abschluss dieses Vertrages aufgrund Anordnung 13224, USA Patriot Act, Gesetz über Handel mit dem Feind oder den Kontrollgesetzen über Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums untersagt ist.

Artikel 19. Option von Shurgard zur Umsatzsteuer

Shurgard weist darauf hin, dass die Option zur Umsatzsteuer ausgeübt wurde. Sofern es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne des §2 UstG handelt und die Vermietung für dessen Unternehmen erfolgt, sichert dieser zu, dass er das Mietobjekt ausschließlich für Umsätze verwenden wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Mieter wird auf Verlangen von Shurgard bestätigen, dass er das Mietobjekt auch in

Zukunft nur für die Erzielung von Umsätzen verwenden wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ändert sich die Umsatzstruktur des Mieters, so hat er dies Shurgard unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen von Shurgard ist der Mieter zudem verpflichtet, geeignete Unterlagen einem von Shurgard zu benennenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt zur Prüfung vorzulegen.

Anlage I – Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Shurgard Germany GmbH, Zeilweg 42, 60439 Frankfurt am Main, contact@shurgard.de ;
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des/der Verbraucher(s)
Anschrift des/der Verbraucher(s)
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.